



Präsidium

An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

ergeht per E-Mail auch an:
v@bka.gv.at
florian.herbst@bka.gv.at
iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at
e-recht@bmf.gv.at
susanne.baumann@bmf.gv.at
birgitt.koran@bmf.gv.at

GZ. UFS 510000/0068-UFS/2012
UFS 510000/0066-UFS/2012
UFS 510000/0074-UFS/2012

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien
Telefax: 0502505977000
Telefon: 050250577000
Internet: post.praes.ufs@bmf.gv.at
DVR: 2108837

Stellungnahme zu den Ministerialentwürfen (XXIV.GP) betreffend

- **Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 (422/ME)**
- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 (420/ME)**
- **Dienstrechts-Novelle 2012 (413/ME)**

Zur Begutachtung dieser Ministerialentwürfe wurde von der Präsidentin des Bundesfinanzgerichts (BFG) eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Geschäftsordnungsausschusses des Unabhängigen Finanzsenates (UFS), aus Mitgliedern des Dienststellenausschusses des UFS, aus Leitern von Außenstellen des UFS sowie Mitarbeiterinnen des Präsidiums des UFS gebildet. Es wurden alle Mitglieder des UFS zu einer Stellungnahme eingeladen.

Es fand eine Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 19. 10. 2012 in Linz statt, an der teilnahmen: Präsidentin Dr. Daniela Moser und die Hofrätinnen und Hofräte des UFS Mag. Hans Fischerlehner, Dr. Robert Huber, Dr. Romuald Kopf, Dr. Johanna Lanser, Dr. Ursula Leopold, Dr. Edith Putschögl, Dr. Ralf Schatzl, Dr. Michaela Schmutzer, Dr. Rudolf Wanke und Dr. Walter Zemrosser.

Als Ergebnis dieser Sitzung werden die nachstehend angeführten Vorschläge erstattet.

Zum Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 (422/ME)

Allgemein zum FVwGG 2012:

Zur Textgegenüberstellung:

Die Formulierung „Artikel 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung)“ wird durchgehend als Seitenüberschrift verwendet, auch wenn andere Artikel angesprochen sind (Redaktionsversehen).

Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz (Artikel 1):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschriften betreffend den 3. Teil im Inhaltsverzeichnis sollten den Überschriften betreffend den 3. Teil im Gesetzestext angepasst werden.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Zu § 3 BFGG:

Die Regelung des § 3 Abs. 3 BFGG wird ausdrücklich begrüßt. Hierbei handelt es sich um die bei einem österreichweit tätigen Gericht mit Dienststellen in mehreren Städten notwendige Sicherung der richterlichen Unversetzbarkeit. Nur dadurch wird der föderale Charakter des BFG gewährleistet und sind Nachbesetzungen freiwerdender Stellen an jener Dienststelle vorzunehmen, der die entsprechende Planstelle zugewiesen ist. Der verfassungsrechtlich gebotene Versetzungsschutz der Richter erfordert einen Schutz der Richter vor Versetzungen zwischen Dienststellen innerhalb des Bundesfinanzgerichtes.

Zu § 4 BFGG:

In § 4 Abs. 2 BFGG sollte nach dem derzeitigen ersten Satz folgender Satz eingefügt werden:

„Eine Wiederbestellung ist zulässig.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Harmonisierung mit § 67 FinStrG.

§ 4 Abs. 3 BFGG sollte lauten:

„(3) Im Falle einer Amtsenthebung (Abs. 8) sind Ersatzentsendungen vorzunehmen. Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen sechsjährigen Amtszeit entsandt worden sind, endet mit deren Ablauf. Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Senatsverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung beim Bundesfinanzgericht.“

Begründung:

Die derzeitige Formulierung von § 4 Abs. 3 Satz 3 BFGG („Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Entsandten ihr Gelöbnis geleistet haben.“) ließe den Schluss zu, dass die Amtszeit der für die nächste Funktionsperiode vorgesehenen fachkundigen Laienrichter tatsächlich erst beginnt, wenn alle für die nächste Amtszeit Entsandten ihr Gelöbnis geleistet haben. Dies ist in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten einer Verhinderung (Auslandsaufenthalt, Krankheit, etc) ein nur schwer kontrollierbares Ereignis. Es wird daher vorgeschlagen, den derzeitigen Satz 3 ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu § 6 BFGG:**§ 6 Abs. 5 BFGG letzter Satz sollte lauten:**

„Dies umfasst auch die Bereitstellung von Dokumentations- und Informationssystemen insbesondere für die Ausübung des richterlichen Amtes, das Controlling (§ 17), die Evidenzierung (§ 18) und das Kanzleiwesen (§ 19), ferner die zeitnahe Bereitstellung von Programmen zur Abgabeberechnung.“

Begründung:

Neben den bisher im ME genannten Bereichen (Controlling, Evidenzierung, Kanzleiwesen) sollten auch Informations- und Dokumentationssysteme unmittelbar für die richterliche Arbeit, etwa juristische Datenbanken, erwähnt werden, außerdem geeignete Programme zur Abgabeberechnung, die zeitnahe zum Anfall erster Beschwerden zu einem Veranlagungsjahr zur Verfügung stehen sollten.

Zu § 9 BFGG:

In § 9 Abs. 4 sollten vor dem derzeit letzten Satz folgende Sätze eingefügt werden:

„Zu wählen sind nur Richter, die sich vor der Wahl zur Annahme des Mandats im Fall einer Wahl bereit erklärt haben. Finden sich in einem Wahlkörper nicht genügend Richter, die sich zur Annahme eines Mandats bereit erklären, bildet die Vollversammlung hinsichtlich der fehlenden Anzahl den entsprechenden Wahlkörper.“

§ 9 Abs. 6 sollte lauten:

„(6) Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Ihre Mitgliedschaft kann von Amts wegen nur aus wichtigen dienstlichen Gründen durch Beschluss der Vollversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, vorzeitig beendet werden; ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Nachwahl vorzunehmen; bis zu diesem Zeitpunkt tritt das erstgereichte Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.“

Begründung (zu beiden Vorschlägen):

Die Mitwirkung in der Justizverwaltung sollte grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Daher sollen – wie auch derzeit im UFS die Praxis – nur Richter gewählt werden können, die sich vor der Wahl zur Übernahme einer Funktion bereit erklärt haben. Sollten sich in einem Wahlkörper nicht genügend Bewerber finden, bildet die Vollversammlung hinsichtlich der fehlenden Anzahl (etwa eines Ersatzmitgliedes) den Wahlkörper. Um die Bereitschaft zur Mitwirkung in Kollegialorganen zu erhöhen, sollte das vorzeitige Ausscheiden aus einer Funktion erleichtert werden.

Zu § 11 BFGG:

Der dritte Satz von § 11 Abs. 2 BFGG sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen (die Regelungen für die Wahl finden sich im ersten Satz des Abs. 2).

Zu § 12 BFGG:

In § 12 Abs. 2 BFGG sollte der erste Satz wie folgt lauten und im letzten Satz „Vollversammlung“ statt „Vollsammlung“ heißen.

„(2) Die Kammer dient bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Richter zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis insbesondere der Gewährleistung eines regelmäßigen fachlichen Meinungsaustausches zwischen den ihr zugewiesenen Mitglieder und – soweit ihr ein bestimmtes Fachgebiet vorwiegend oder ausschließlich zugewiesen ist (Fachkammer), in Bezug auf dieses - der Mitwirkung an der fachlichen Fortbildung der Richter des Bundesfinanzgerichtes und der Koordination des fachlichen Meinungsaustausches zwischen diesen.“

Begründung:

Die erste vorgeschlagene Änderung dient der Harmonisierung mit § 18 Abs. 1 BFGG und einer sprachlichen Verbesserung, die zweite der Berichtigung eines Rechtschreibfehlers.

In § 12 Abs. 4 BFGG sollte der dritte Satz lauten:

„Die Vorsitzenden von Fachkammern haben dem Präsidenten über Entwicklungen in der Rechtsprechung zu berichten.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll eine allgemeine Informationspflicht an den Präsidenten in Bezug auf Rechtsprechungstendenzen normieren.

Zu § 13 BFGG:

In § 13 Abs. 3 erster Satz BFGG sollte die Befristung mit sechs Jahren entfallen.

Begründung:

Eine Beschränkung der Funktionsdauer von Senatsvorsitzenden erscheint im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit bedenklich und sollte daher entfallen.

§ 13 Abs. 3 vierter Satz BFGG sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

§ 13 Abs. 3 vierter Satz BFGG sieht derzeit die Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung eines Senatsvorsitzenden durch den Präsidenten vor. Im Hinblick auf die Auswirkungen einer vorzeitigen Abberufung auf die vom Geschäftsverteilungsausschuss zu erlassende Geschäftsverteilung sollte eine vorzeitige Abberufung von der Funktion des Senatsvorsitzenden entfallen. Eine vorzeitige Abberufung von der Funktion eines Einzelrichters sieht das Gesetz in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht vor.

Hiervon unberührt bleibt die weisungsfrei zu treffende Entscheidung des Geschäftsverteilungsausschusses, in welchem Umfang ein Senatsvorsitzender mit der Führung von Senatsverfahren betraut wird, ebenso wie die Möglichkeit allfälliger dienstrechtlicher Maßnahmen bei einem Fehlverhalten in Bezug auf die richterliche Tätigkeit als Senatsvorsitzender und Einzelrichter im Allgemeinen.

§ 13 Abs. 5 erster Satz BFGG sollte lauten:

„(5) Die Geschäftsverteilung hat festzulegen, welcher hauptberufliche Richter Berichtersteller im Senat ist, und für den Fall, dass der Vorsitzende demnach auch Berichtersteller ist, das zweite hauptberufliche Mitglied des Senates.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen („Berufungssenat“ statt „Senat“).

In § 13 Abs. 5 BFGG sollte folgender Satz angefügt werden:

„Hinsichtlich der Finanzstrafsenate gilt § 71a Abs. 4 FinStrG.“

Begründung:

Die Regelungen des § 13 Abs. 5 BFGG sind auf das Finanzstrafverfahren nicht anwendbar.

Zu § 14 BFGG:**§ 14 Abs. 1, 2, 8 und 10 BFGG sollte lauten:**

„§ 14. (1) Die vom Bundesfinanzgericht zu besorgenden Geschäfte sind unter Beachtung der durch die Vollversammlung festgelegten grundsätzlichen Regelungen (§ 8 Abs. 2 Z 1) durch den Geschäftsverteilungsausschuss (§ 9) auf

die Einzelrichter und die Senate für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus zu verteilen".

(2) Vor Ablauf jedes Quartals hat der Geschäftsverteilungsausschuss jeweils für das nächste Quartal mit Wirksamkeit jeweils ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu prüfen, ob eine Änderung der Geschäftsverteilung gemäß Abs. 8 erforderlich ist. Zuvor sind Versammlungen der den Kammern und den Dienststellen zugeordneten Richter (§ 8 Abs. 9) durchzuführen. Diese Versammlungen können Vorschläge für eine Änderung der Geschäftsverteilung erstaten. Sind zwei oder mehrere Kammern ausschließlich für eine Dienststelle eingerichtet, hat die Versammlung der dieser Dienststelle zugeordneten Richter zu trachten, einen gemeinsamen Vorschlag für diese Kammern herbeizuführen. Weicht der Geschäftsverteilungsausschuss von diesen Vorschlägen ab oder liegen unterschiedliche Vorschläge vor, hat er seine Entscheidung im Sitzungsprotokoll (§ 9 Abs. 7) zu begründen."

„(8) Wegen Veränderungen im Personalstand, wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Geschäftsverteilung vom Geschäftsverteilungsausschuss auch während eines Jahres im Voraus geändert werden."

„(10) Hat der Geschäftsverteilungsausschuss bis zum Ablauf des Jahres keine Geschäftsverteilung beschlossen, gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsverteilung weiter."

Begründung:

Die Geschäftsverteilung sollte grundsätzlich zwecks Harmonisierung mit dem BVwG für ein Jahr im Voraus erfolgen, allerdings vierteljährlich auf Zweckmäßigkeit überprüft werden. Sollte sich ein Änderungsbedarf ergeben, kann die Bestimmung des § 14 Abs. 8 herangezogen werden.

§ 14 Abs. 4 BFGG sollte lauten:

„Die Verteilung der Geschäfte nach Abs. 3 Z 5 hat unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 so zu erfolgen, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichtes erreicht wird. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen Rechtssachen nach fachlichen Bezügen zusammengefasst werden".

Begründung:

In § 14 Abs. 4 Satz 1 BFGG sollte ausdrücklich auf die Kriterien des § 6 Abs. 2 BFGG verwiesen werden. Hierdurch soll zum Ausdruck kommen, dass auch auf die jeweilige räumliche Nähe zu den Parteien bei der Zuweisung der Rechtssachen grundsätzlich Bedacht genommen werden soll. Die derzeitige Fassung von § 14 Abs. 4 Satz 2 BFGG könnte den Eindruck einer Einflussnahme auf die Rechtsprechung erwecken.

In § 14 Abs. 6 BFGG sollte es heißen:

„(6) Die Geschäftsverteilung hat eine die Rechtsschutzinteressen der Parteien wahrende Rechtspflege sicherzustellen.“

Begründung:

Das Redaktionsversehen („...den ... Rechtspflege...“ statt „... die ... Rechtspflege...“) wäre zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die vorgeschlagene Ergänzung zu § 284 BAO zu verweisen (siehe unten).

Zu § 15 BFGG:

§ 15 Abs.1 Z 3 BFGG sollte lauten:

„3. die Namen der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Senate sowie die Namen ihrer jeweiligen Stellvertreter.“

Begründung:

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass unter den weiteren Mitgliedern (bisheriger Text: „Beisitzer“) sowohl der zweite hauptberufliche Richter als auch die beiden fachkundigen Laienrichter zu verstehen sind.

Zu § 21 BFGG:

§ 21 Abs. 4 BFGG sollte lauten:

„(4) Die Berichte nach Abs. 1 sowie nach § 22 Abs. 3 sind vom Präsidenten gleichzeitig mit dem Bundesminister für Finanzen jedem hauptberuflichen Richter zu übermitteln.“

Begründung:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens, da nur der in § 21 Abs. 1 genannte Bericht (und der Bericht nach § 22 Abs. 3) dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln ist.

Zu § 24 BFGG:

In § 24 Abs. 4 BFGG sollte es im ersten Satz statt „Öffentlichkeit“ „Veröffentlichung“ heißen:

Begründung:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 26 BFGG:

§ 26 Abs. 1 BFGG sollte lauten:

„(1) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, nach einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Bundesfinanzgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

Begründung:

§ 26 Abs. 1 BFGG spricht derzeit lediglich von der "Stattgabe" einer Beschwerde. Es gibt jedoch auch weitere Fälle einer Veränderung der Rechtslage durch eine Entscheidung des BFG (teilweise Stattgabe, Beneficium cohäsionis – vgl Art 5 Z 43 lit c FVwGG 2012 bzw. § 161 Abs 3 FinStrG nF 2. Satz).

§ 26 Abs. 2 BFGG sollte lauten:

„(2) Soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, hat das Bundesfinanzgericht in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.“

Begründung:

Die Änderung dient der Bereinigung zweier Redaktionsversehen („ist“ doppelt, ZollR-DR statt ZollR-DG).

Zu § 28 BFGG:

§ 28 BFGG sollte entfallen und dessen Inhalt als § 3 Abs. 4 BFGG in § 3 BFGG angefügt werden, die Überschrift wäre um die Wortfolge „-sprachliche Gleichbehandlung“ zu ergänzen.

Begründung:

Die in § 28 BFGG geregelte sprachliche Gleichbehandlung sollte nicht erst gegen Ende des Gesetzestextes, sondern bereits am Anfang genannt werden.

Zu § 30 BFGG:

§ 30 Abs. 4 BFGG sollte lauten:

„(4) Beim unabhängigen Finanzsenat am 31. Dezember 2013 in den Geschäftsbereichen Steuern und Beihilfen sowie Zoll (§ 1 Abs. 2 UFSG) anhängig gewesene Rechtssachen sollen, soweit hinsichtlich des Geschäftsbereiches Steuern und Beihilfen gemäß § 270 Abs. 3 BAO und hinsichtlich des Geschäftsbereiches Zoll gemäß § 270 Abs. 3 BAO in Verbindung mit § 85c Abs. 8 ZollR-DG ein Referent bestellt wurde, tunlichst auf diesen als Einzelrichter oder Berichterstatter im Senat übergehen, sofern dieser als Richter übergeleitet wurde.“

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung für den Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen des UFS soll auf den Geschäftsbereich Zoll des UFS ausgeweitet werden (eine vergleichbare Regelung sieht auch § 265 Abs. 1s lit. b für Finanzstrafsachen vor).

Zur Novelle der Bundesabgabenordnung (Artikel 2):

Zu § 209a Abs. 5 BAO wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge „ der den gemäß § 278 ...“ zu ergänzen:

„oder § 300“

Begründung:

Auch Ersatzbescheide nach § 300 BAO sollen nach Eintritt der Verjährung zulässig sein, liegt diesem ohnehin eine Zustimmung des Beschwerdeführers zu Grunde, sodass Rechtsschutzinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 265 BAO:

Die Aufzählung der in Ablichtung vorzulegenden Schriftstücke sollte um „Beschwerdeschriftsatz“ ergänzt werden.

Begründung:

Wenngleich davon auszugehen ist, dass die Vorlage einer Bescheidbeschwerde auch die Vorlage des entsprechenden Schriftstücks im Original oder in Ablichtung impliziert, sollte dies gesetzlich klargestellt werden.

Zu § 272 BAO:

§ 272 Abs. 2 BAO sollte um folgende Z 3 erweitert werden:

„3. Tritt ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides, kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des späteren Bescheides ein Antrag nach Z 1 nachgeholt werden.“

Begründung:

Nach § 253 BAO wirkt eine Beschwerde gegen den früheren Bescheid auch gegen den späteren Bescheid. Häufigster Anwendungsfall sind Beschwerden gegen Umsatzsteuerfestsetzungen, die auch gegen den späteren Jahresumsatzsteuerbescheid wirken. Eine gegen den späteren Bescheid gerichtete Beschwerde ist nicht als (neue) Beschwerde, sondern als ergänzender Schriftsatz (zur unerledigten Beschwerde gegen den früheren Bescheid) anzusehen. Um hieraus resultierende Nachteile für den Beschwerdeführer (wenn etwa in Bezug auf den späteren Bescheid auch andere Beschwerdepunkte als gegen den früheren Bescheid releviert werden sollen) zu vermeiden, soll eine nachgeholt Antragstellung auf Entscheidung durch den gesamten Senat oder auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung innerhalb der für eine Bescheidbeschwerde vorgesehenen Frist zulässig sein. Anders als bei einer Bescheidbeschwerde ist für diese Antragsrechte eine Fristverlängerungsmöglichkeit nicht erforderlich.

Zu § 274 BAO:**§ 274 Abs. 1 BAO sollte um folgende Z 3 erweitert werden:**

„3. Tritt ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides, kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des späteren Bescheides ein Antrag nach Z 1 nachgeholt werden.“

Begründung:

Siehe zu § 272 BAO.

§ 274 Abs. 4 BAO sollte lauten:

„(4) Der Senatsvorsitzende hat den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung zu bestimmen. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass sowohl den Parteiinteressen als auch Zweckmäßigkeitskriterien entsprochen wird. Hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.“

Begründung:

Der vorgeschlagene einzufügende zweite Satz ist § 85c Abs. 5 letzter Satz ZollR-DG idgF entnommen. Mit dem FVwGG 2012 wird diese Bestimmung im ZollR-DG entfallen. Eine Übernahme der Regelung des § 85c Abs. 5 letzter Satz ZollR-DG idgF in die BAO erscheint zweckmäßig, um die Kriterien für die Bestimmung des Verhandlungsortes näher zu determinieren. Schon bisher wird in der Praxis des UFS an jener Außenstelle verhandelt, die dem Sitz der (heute: erstinstanzlichen) Abgabenbehörde am nächsten gelegen ist.

§ 274 Abs. 5 BAO sollte lauten:

„(5) Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Einzelrichter und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 273 Abs. 1, § 275 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und § 277 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Senatsvorsitzenden dem Einzelrichter auferlegt bzw. eingeräumt.“

Begründung:

§ 274 Abs. 5 BFGG idF ME wird in Bezug auf den Ausschluss der Öffentlichkeit in mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter in jenen Verfahren, die die

Anwendung von Unionsrecht zum Gegenstand haben, durch Art. 47 Abs. 2 GRC verdrängt. Es wird angeregt, den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen vor dem Einzelrichter gänzlich entfallen zu lassen.

Zu § 279 BAO:

§ 279 Abs. 2 sollte entfallen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 279 Abs. 2 BAO erscheint unklar und insoweit sinnwidrig, als durch ein den angefochtenen Bescheid änderndes Erkenntnis des Finanzgerichtes das Verfahren nicht in die Lage zurücktreten kann, in der es sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Redaktionsfehler, sodass entweder der gesamte Abs. 2 oder jedenfalls die Wortfolge „oder Abänderung“ zu entfallen hätte.

Zu § 280 BAO:

Statt der in § 280 Abs. 1 lit. d geplanten Wortfolge „...“, einschließlich der Entscheidung, ob eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist“ sollte ein lit. f, der wie folgt lautet, eingefügt werden:

„f) den Ausspruch und die Begründung nach § 25a Abs. 1 VwGG“

Begründung:

Während § 25a Abs. 1 VwGG einen Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision und eine kurze Begründung vorsieht, sieht § 280 Abs. 1 lit d BAO nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision vor. Unterschiedliche Regelungen in BAO und VwGG sollten vermieden werden. Daher wäre ein Verweis auf die Regelung des § 25a Abs. 1 VwGG klarstellend.

Zu § 284 BAO:

§ 284 Abs. 1 möge nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt bzw. der letzte Satz ersetzt werden:

„Gleiches gilt, wenn nach Einlangen eines Vorlageantrages (§ 264) innerhalb von zwei Monaten keine Zurückweisung (§ 260 Abs. 1) oder Vorlage der Beschwerde und der Akten (§ 265) an das Verwaltungsgericht erfolgt. Hiezu ist jede Partei

befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat oder die einen Vorlageantrag (§ 264) gestellt hat."

Begründung:

Der Rechtsschutz bei Säumigkeit der Abgabenbehörden ist unvollständig. Erlässt die Abgabenbehörde keinen Erstbescheid, liegt Verletzung der Entscheidungspflicht (§ 85a) vor und kann nach sechs Monaten Säumnisbeschwerde (§ 284) erhoben werden. Erlässt die Abgabenbehörde keine Beschwerdevorentscheidung, liegt Verletzung der Entscheidungspflicht (§ 85a) vor und kann ebenfalls nach sechs Monaten Säumnisbeschwerde (§ 284) erhoben werden.

Legt jedoch die Abgabenbehörde nach der Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde nicht vor, fehlt es an einem der heutigen Vorlageerinnerung vergleichbarem Rechtsinstrument. Das mit der UFSG-Novelle 2006 geschaffene Instrument der Vorlageerinnerung (§ 276 Abs. 6 BAO) hat sich bewährt und sollte in das Säumnisbeschwerderecht integriert werden.

Zu § 300 BAO:

§ 300 Abs. 4 BAO sollte auf die Verjährungsregelung in § 209a BAO abstellen.

Begründung:

Eine „Klaglosstellung“ des Beschwerdeführers durch die Abgabenbehörde sollte in jedem Stadium des Verfahrens möglich sein. Gerade bei „Altfällen“ würde die im ME vorgesehene Beschränkung einer raschen und verwaltungswirtschaftlichen Regelung entgegenstehen.

Anregungen aus dem Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes für Ergänzungen der Regelungen in der BAO:

a) § 34 Abs. 6 des Entwurfes zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz lautet:

„(6) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der

hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst."

Eine ähnliche Bestimmung wäre auch in der BAO in Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bundesverwaltungsgerichte wünschenswert.

b) § 36 des Entwurfes zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz lautet:

„§ 36. Jedes Erkenntnis hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung [einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und] einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:

- 1. auf die bei der Einbringung einer solchen [Beschwerde bzw.] Revision einzuhaltenden Fristen;*
- 2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen [Beschwerde bzw.] Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;*
- 3. auf die für eine solche [Beschwerde bzw.] Revision zu entrichtenden Eingabengebühren."*

Eine ähnliche Bestimmung wäre auch in der BAO als Service an die Parteien wünschenswert.

Zur Novelle des Finanzstrafgesetzes (Artikel 5):

Zu § 161 FinStrG:

Die Überschrift von § 161 FinStrG soll lauten:

"3. Entscheidungen über Beschwerden"

Begründung:

Redaktionsversehen.

In § 165 Abs 1 FinStrG tritt an die Stelle des Ausdruckes "(Bescheid, Rechtsmittelentscheidung)" der Ausdruck "(Beschluss, Erkenntnis)"

Begründung:

Redaktionsversehen.

In § 165 Abs 3 FinStrG tritt an die Stelle der Wortfolge

**"Berufungsentscheidung eines Berufungssenates" die Wortfolge
*"Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes"***

Begründung:

Redaktionsversehen.

Zu § 169 FinStrG:

Der dritte Satz des § 169 FinStrG soll lauten wie folgt:

"Die Revisionsfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an ihn zu laufen."

Begründung:

Rechtsmittelwerber im Verfahren vor dem BFG können sein ein Beschuldigter (eventuell von mehreren), ein belangter Verband (eventuell von mehreren), ein Nebenbeteiligter (eventuell von mehreren) oder eben der Amtsbeauftragte.

Ist im Falle einer Beschwerdeführung nur einer Partei an das BFG noch eine Zuordnung möglich, wengleich mit in der Praxis sehr unterschiedlichen Zeitpunkten, fehlt eine gesetzliche Regelung für den Fall mehrerer

Rechtsmittelwerber, zB mehrerer beschwerdeführender Beschuldigter beim BFG.

Zu § 265 FinStrG:**Folgende lit. c sollte an Abs. 1s angefügt werden:**

„c) Bis zum 31. Dezember 2013 vorgenommene Bestellungen gemäß § 67 gelten als für das Bundesfinanzgericht bis 31. Dezember 2017 erfolgt.“

Begründung:

Die Änderung dient der Harmonisierung mit § 31 Abs. 3 BFGG.

Zur Aktenvorlage an das Bundesfinanzgericht:

In Finanzstrafsachen ist eine den §§ 265 f BAO entsprechende gleichartige Regelung betreffend Vorlage von Beschwerde und Akten durch die Finanzstrafbehörden bis dato unterblieben.

**Zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012
(420/ME)****Zu § 25a VwGG:**

In § 25a Abs. 2 VwGG hätte die Z 5 zu entfallen oder wäre diese mit einem Inhalt zu versehen.

Begründung:

Es liegt ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 30a VwGG:

In § 30a Abs. 2 VwGG fehlt die Angabe der bezughabenden Bestimmungen der EO.

Begründung:

Es liegt ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 30b VwGG:

In § 30b Abs. 3 VwGG sollte jeweils an die Stelle des Wortes „unverzüglich“ „ohne unnötigen Aufschub“ treten; in § 30b Abs. 4 VwGG sollte das Wort „unverzüglich“ ersatzlos entfallen.

Begründung:

Angesichts des zu erwartenden Arbeitsanfalls jedenfalls beim Bundesfinanzgericht erscheint die Befristung der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Maßnahmen mit „unverzüglich“ als zu knapp bemessen.

Bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden – insbesondere im Abgabeverfahren – Ermittlungen zu einer möglichen Gefährdung der Einbringlichkeit durchzuführen sein. Bisher wurde dem UFS als belangte Behörde vom VwGH eine Frist von zwei bis sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf aufschiebende Wirkung gesetzt; zumindest diese Frist sollte künftig auch dem Bundesfinanzgericht zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Vorlage der (ordentlichen) Revision bzw. des Fristsetzungsantrags samt Akten an den VwGH erscheint – angesichts der zu erwartenden Bearbeitungszeiten beim VwGH – eine Befristung mit „unverzüglich“ nicht erforderlich und sollte – wie in § 30b Abs. 5 – überhaupt entfallen.

Zur Dienstrechts-Novelle 2012**(431/ME)****Zur Novelle des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes****(Artikel 4):****Zu § 207 RStDG:**

An § 66 Abs. 2 RStDG wäre folgender Satz anzufügen:

„Bei Ermittlung des Vorrückungstichtages sind Zeiten einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Tätigkeit als Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder zur Gänze anzurechnen.“

Begründung:

Die Öffentlichkeit erwartet eine auf höchstem Niveau angesiedelte Gerichtsbarkeit. „Quereinsteige“ von bereits Berufstätigen als Richter werden durch die mangelnde Anrechnung von Vordienstzeiten in der Praxis stark behindert. Diese Behinderung

sollte vor allem im Interesse einer breiten Ergänzenbarkeit der Verwaltungsgerichte beseitigt werden.

Durch eine äußerst eingeschränkte Anrechnungsmöglichkeit von Vordienstzeiten kam es bereits im UFS für Quereinsteiger aus den Wirtschaftstreuhandberufen mit langjähriger Berufungserfahrung zu einer deutlichen besoldungsrechtlichen Schlechterstellung gegenüber jenen Mitgliedern, die ihre Berufserfahrung ausschließlich innerhalb der öffentlichen Verwaltung erworben haben. Ohne die vorgeschlagene Bestimmung würde sich diese sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung auch im neuen Bundesfinanzgericht fortsetzen.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch künftig die Besetzung des Finanzgerichtes mit Personen aus rechtsberatenden Berufen wünschenswert erscheint. In Anbetracht des im Steuerrecht notwendigen Verständnisses komplexer wirtschaftlicher Vorgänge und Zusammenhänge ist auch künftig eine Besetzung des Bundesfinanzgerichtes mit Personen, die langjährige Erfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung aufweisen, erstrebenswert.

Bei der aktuellen besoldungsrechtlichen Benachteiligung werden langfristig hochqualifizierte Interessenten von außen nicht zu gewinnen sein.

Eine vollständige Anrechnung aller einschlägigen Zeiten außerhalb der öffentlichen Verwaltung erscheint dringend geboten.

Zu § 208 RStDG:

§ 208 RStDG sollte entweder ersatzlos entfallen, da die Unvereinbarkeit bereits in Art. 134 Abs. 5 B-VG abschließend geregelt ist, oder es wäre - sollte § 208 RStDG beibehalten werden - der Wortlaut an Art. 134 Abs. 5 B-VG anzupassen, da der Wortlaut von § 208 RStDG idF ME in Bezug auf Unvereinbarkeiten nicht dem nunmehrigen Wortlaut von Art. 134 Abs. 5 B-VG entspricht.

Wien, 25. Oktober 2012

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.